

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 25.07.2023 insgesamt 19 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 01.09.2023 Zeit, sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 7 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierung von Schwaben		Postfach	86145 Augsburg
2.	Landratsamt Ostallgäu		Schwabenstraße 11	87616 Marktoberdorf
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Am Grünen Zentrum 1	87600 Kaufbeuren
4.	Industrie- und Handelskammer Schwaben	Geschäftsbereich Handel, Verkehr und Logistik	Stettenstr. 1+3	86150 Augsburg
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Netzproduktion GmbH	Bahnhofstr. 35	87435 Kempten
6.	Wasserwirtschaftsamt	Kempten	Rottachstraße 15	87439 Kempten
7.	Amprion GmbH	Leitungen - Bestandssicherung	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund

7 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Gemeinde Hopferau		Hauptstraße 8	87659 Hopferau
2.	Regionaler Planungsverband	Allgäu	Kaiser-Max-Straße 1	87600 Kaufbeuren
3.	Allgäuer Überlandwerk GmbH (siehe Schreiben Allgäu Netz)	Abteilung Netze und Anlagen	Illerstraße 18	87435 Kempten
4.	Allgäu Netz	Netzbetreiber für AÜW	Illerstraße 18	87435 Kempten
5.	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Kaufbeuren	Am Grünen Zentrum 5	87600 Kaufbeuren
6.	Kreisheimatpfleger – Baudenkmalpflege, Planungs- und Bauwesen	Herrn Alois Brenner	Hochstätterberg 3	87663 Lengenwang
7.	Kreisheimatpfleger - Bodendenkmalpflege	Herrn Jörg Müller	Eschenlohstraße 5	86862 Lamerdingen

Bebauungsplan mit Grünordnung „Brand-Mühlbach“

10.10.2023

38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123 Bonn
2.	Elektrizitätswerk Reutte GmbH & Co.KG	Herrn Helmut Petermann	Lechhalde 1 ½	87629 Füssen
3.	Feuerwehrkommandant Füssen (Freiwillige Feuerwehr Füssen-Stadt)	Herr Thomas Roth (Herrn Kommandant Thomas Roth)	Lechhalde 3 (Florianstraße 4)	87629 Füssen (87629 Füssen)
4.	Kreisbrandrat	Herrn Markus Barnsteiner	Schwabenstr. 11	87616 Marktoberdorf
5.	Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben e. V.		Schießgrabenstr. 14	86150 Augsburg

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Bebauungsplan mit Grünordnung „Brand-Mühlbach“

10.10.2023

38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

<p>1. Regierung von Schwaben, Postfach, 86145 Augsburg (Stellungnahme vom 16.08.2023) identisch FNP</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Dem o.g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.</p> <p>Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass seitens der Landesplanung keine Belange entgegenstehen.</p> <p>Der Hinweis auf die in Kraft getretene LEP-Teilfortschreibung vom 16. Mai 2023 wird zur Kenntnis genommen. Kapitel 3.1 in der Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, Kapitel 3.1 in der Begründung des Bebauungsplanes infolge der in Kraft getretenen LEP-Teilfortschreibung vom 16. Mai 2023 zu aktualisieren.</p>

2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Wasserrechtsbehörde: (identisch FNP)</p> <p>Im Abwägungsvorschlag zu den Anregungen / Bedenken / Hinweisen der Untere Wasserrechtsbehörde wird formuliert: „Für den Bau der Mistlege ist jedoch eine Baugenehmigung auf Grundlage des Bebauungsplanes erforderlich.“</p> <p>Den Schutz der Gewässer und des Grundwassers in eine vermeintliche Abhängigkeit von einer Baugenehmigung unter Voraussetzung eines gültigen Bebauungsplanes zu bringen ist jedoch zumindest falsch, wenn nicht sogar der dreiste Versuch, bisherige Missstände auf das Fehlen einer Baugenehmigung zurückführen zu wollen.</p> <p>Im Gegenteil ist es so, dass laut § 5 Wasserhaushaltsgesetz, WHG jede Person verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden! Das zählt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten.</p> <p>Darüber hinaus fordert der § 62 WHG, Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, und das trifft auf Dunglegen zu, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Klarstellung: Der zitierte Satz („Für den Bau der Mistlege ist jedoch eine Baugenehmigung auf Grundlage des Bebauungsplanes erforderlich.“) in der Abwägung der Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung bezweckte darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan die Möglichkeit darstellt, städtebaulich-ordnend einzugreifen und die als zentral ausgemachten Konflikte zu lösen, indem ein klarer Rahmen vorgegeben wird, den die Pony- und Pferderanch einzuhalten hat. Die geplante Mistlege soll aufgrund der betrieblichen Erfordernisse, aber auch um aus Immissionsschutzgründen weiter weg von der Wohnbebauung abzurücken, an einer etwas anderen Stelle als bisher neu errichtet werden. Um diese räumliche Lage der geplanten Mistlege planungsrechtlich zu sichern und Genehmigungsgrundlage zu schaffen, ist der Bebauungsplan erforderlich.</p> <p>Natürlich ist die dabei Mistlagerung, wie in der Stellungnahme geschrieben, nach den entsprechenden fachlichen (v.a. Gewässer- und Immissionsschutz) und technischen Vorgaben zu betreiben / zu errichten, wie die Betreiberin an mehrfacher Stelle hingewiesen wurde (u.a. vom Landratsamt s. Protokoll der Besprechung im Landratsamt Ostallgäu vom 16.07.2020; Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme Bürger 8 vom 16.12.2020).</p> <p>Dieses Missverständnis konnte in einem Telefonat mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am 05.09.2023 ausgeräumt werden.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Brand-Mühlbach“

10.10.2023

38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das heißt, der Betrieb einer Anlage zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in einem Bereich außerhalb eines gültigen Bebauungsplanes, führt nicht automatisch dazu, dass andere gesetzliche Vorgaben, in diesem Fall das Wasserrecht außer Kraft gesetzt werden und der Betreiber in der Folge ungeniert Gewässer verunreinigen darf!</p> <p>In der Vergangenheit wurde, wie bereits erwähnt mehrfach festgestellt, dass die Mistablagerungen aus der Pferdehaltung nicht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Der anfallende Mistsickersaft sowie verunreinigtes Niederschlagswasser lief auf unbefestigten Flächen und mittelbar in den Mühlbach ab.</p> <p>Ein dauerhafter und nachteiliger Einfluss auf das Grundwasser und das Gewässer ist zu befürchten, weil Sickersaft aus der Dunglege organisch hoch belastet ist und zu nachteiligen Veränderungen der Gewässerqualität führen kann.</p> <p>Das Abfließen von Mistsickersaft in ein Gewässer stellt einen Verstoß gegen die Nitrat-Richtlinie der EU und gegen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes dar.</p> <p>Weitere Mistlagerungen sind nur möglich, wenn die Vorgaben des Gewässerschutzes eingehalten werden und ein Abfließen von Sickersaft oder</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>verunreinigtem Regenwasser in ein Gewässer oder das Grundwasser sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Für die Detailplanung ist es daher besonders wichtig, die Mistlagerung neu zu regeln und nach den fachlichen Vorgaben darzustellen. Ebenso sind die Einhaltung von Abstandsflächen zu Oberflächengewässern sowie Maßnahmen gegen das Abfließen von verunreinigtem Niederschlagswasser auf unbefestigte Flächen oder/und in Gewässer bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	
<p>Untere Naturschutzbehörde: (identisch FNP)</p> <p>FNP</p> <p>Im FNP ist das überplante Gebiet als schützenswerter Landschaftsbestandteil mit besonderer Pflanzen- und Tierwelt (Biotop), sowie als Enzian-Pfeifengraswiese mit eingelagerten Kalkflachmoor- bzw. Kalkquellmoorbereichen festgesetzt, welche einen gesetzlichen Schutzstatus gem. §30 Abs.2 Ziff.2 BNatSchG genießen. Die Kartierung stammt aus dem Jahr 1991. Die genannten Biotoptypen wurden sukzessive durch Drainierung, intensive, nicht standortangepasste Nutzung und Überbauung bzw. Bodenaustausch zerstört.</p> <p>Der FNP ist behördenverbindlich. Von Seiten des Naturschutzes wurde im gesamten Verfahren immer wieder darauf hingewiesen, dass für die geplante Erweiterung bzw. Legalisierung der bisher schwarz gebauten</p>	<p>Die ablehnende Haltung der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie im Abwägungsvorschlag zu den nahezu wortgleichen Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits ausgeführt, wurden die im Änderungsbereich liegenden ehemalige Moorflächen nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes aufgrund der bereits in der Vergangenheit durchgeführten Baumaßnahmen irreparabel zerstört und können auch durch einen Rückbau nicht wiederhergestellt werden. Das Schreiben vom Wasserwirtschaftsamt liegt auch der Unteren Naturschutzbehörde vor. Ferner wurden für den Bereich zwei Baugrundgutachten erstellt. Im Hinblick auf den hohen Grundwasserstand und einer eventuellen Überschwemmungsgefahr sowie im Hinblick auf den schlechten Baugrund (Torfablagerungen) sind für bauliche Anlagen entsprechende Gründungen (Pfahlgründungen oder Streifenfundamente /eine selbsttragende Stahlbetonplatte bei gleichzeitigem Bodenaustausch bzw.</p>

2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gebäude, Paddocks, Zelte etc. der Standort an sich - auf Moorboden mit sehr hoch anstehendem Grundwasser (1,5 — 1,9m) sowie mögliche Überschwemmungsgefahr – absolut ungeeignet und nicht verträglich ist (siehe Baugrundgutachten!).</p> <p>An dieser Tatsache wird festgehalten. Der Bebauungsplan in dieser Form wird daher abgelehnt.</p> <p>Planung Bebauungsplan:</p> <p>> Es wird nicht dargestellt, was auf den „weißen“ nicht überplanten Bereichen geschehen soll (z.B. zwischen SO1 und SO3). Im Umweltbericht unter Abb. 8 sind diese Flächen als voll versiegelt eingetragen. Grundsätzlich sind Eingriffe zu vermeiden bzw. zu minimieren. Eine Nutzung als Parkraum überschreitet massiv die notwendige Stellplatzanzahl und wird aus Landschaftsbildgründen abgelehnt. Eine angepasste Nutzung ist die Anlage von privaten Grünflächen für den o.g. Raum.</p> <p>> Der Gehölzbestand auf der Ostseite von SO5 ist zu erhalten!</p>	<p>Grundwasserabsenkung) sowie Schutzmaßnahmen zum Grundwasserschutz (wasserdichte Keller etc.) erforderlich (s. Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde vom 17.12.2020).</p> <p>Zur Klarstellung: Stellplätze sind nur innerhalb der Abgrenzung für Stellplätze (rot-strichlierte Linie in der Planzeichnung) sowie innerhalb der Baugrenze 1 SO1 und SO 2 zulässig. Die genannten „weißen Flächen“ sind Teil des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Pony- und Pferderanch“. Da diese Bereiche außerhalb der Baugrenzen bzw. der Teilbereiche SO1-05 liegen, sind nur der inneren Erschließung und Gewährleistung von Funktionsabläufen dienende unbefestigte Wege/Pfade/Freiflächen zulässig. Dies ist in der Satzung unter 1.1 „Art der baulichen Nutzung“ klar geregelt. Ferner ist unter 1.2. Maß der baulichen Nutzung geregelt, dass für nicht-überdachte Stellplätze und Zufahrten außerhalb der Baufenster eine zulässige Grundfläche von 500 m² einzuhalten ist. Dies wird dementsprechend in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bereits berücksichtigt und war im Übrigen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Der von der unteren Naturschutzbehörde angesprochene Gehölzbestand wird in der Planzeichnung ergänzt. Im Vorentwurf des Bebauungsplanes war in diesem Bereich noch das SO1 eingezeichnet. Nach dem Wegfall können und sollen die Gehölze gemäß dem verfolgten, bestandswahrenden Grundsatz der Planung erhalten bleiben. Auch die Darstellung im Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Auf die Eingriffs-</p>

2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Satzung Ziff. 3.2.:</p> <p>> Der Schlingknöterich Fallopia baldschuanica ist aus der Pflanzliste zu streichen, da es sich hier um eine nicht heimische Art handelt (Ursprungsland Asien).</p> <p>> Es ist nicht dargestellt, auf welchen Gebäuden die Dachbegrünung umgesetzt werden soll. Dies ist nachzutragen.</p> <p>Begründung Ziff. 5.5.</p> <p>Der Erhalt und die Ergänzung der Gehölze zwischen den Parkplätzen und Garagen sowie dem Feldweg wird beschrieben und ist bzgl. der Minimierung auf das Landschaftsbild erforderlich, ist aber im Plan anders dargestellt (s.o.). Deshalb ist die Planung anzupassen.</p>	<p>Ausgleichsbilanzierung hat dies jedoch keine Auswirkungen, da diese nach der Größe des jeweiligen Maßes der baulichen Nutzung erfolgt.</p> <p>Bei diesen Anpassungen handelt es um Konkretisierungen bereits schon vorhandener Belange.</p> <p>Der Schlingknöterich wird entsprechend der Anregung der UNB gestrichen.</p> <p>Eine Dachbegrünung wird durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben. Dennoch werden, im Falle eine freiwilligen Dachbegrünung, in der Pflanzliste entsprechende Vorschläge gemacht.</p> <p>In der Planzeichnung sind die zu erhaltenden Gehölze zwischen Stellplätzen und Feldweg richtig festgesetzt. Jedoch ist in der Begründung unter Ziffer 5.5 ein Fehler: Hier Im Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde noch von einer Situierung der Garagen im Bereich des SO1 ausgegangen. Die Garagen sind jedoch mittlerweile im Osten geplant (SO2). Der Textteil wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>

2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Umweltbericht Ziff. 4.3.:</p> <p>Die Abzäunung der Ausgleichsfläche sowie der Heckenpflanzung (Ausgleich) ist der UNB innerhalb eines Jahres nach Baubeginn mittels Fotografien anzuzeigen.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Satzung</p> <p>V1</p> <p>Für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (Prüfen der abzureißenden Gebäude hinsichtlich Fledermausvorkommen) ist eine qualifizierte Fachkraft zu beauftragen. Diese Person ist der UNB spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zu übermitteln. Die Ergebnisse der Überprüfung bzw. evtl. notwendige Maßnahmen sind der UNB vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich der Mitteilungspflicht der Abzäunung wird zur Kenntnis genommen und ist von der Eigentümerin entsprechend zu erfüllen.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird zur Kenntnis genommen und ist von der Eigentümerin entsprechend zu erfüllen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den vorhandenen Gehölzbestand östlich von SO5 in der Planzeichnung als zu erhaltende Gehölze festzusetzen. • die Begründung unter Ziffer 5.5 anzupassen (Garagen mittlerweile im Osten) • den Schlingknöterich aus der Pflanzliste zu streichen. <p>Hinsichtlich der übrigen in der Stellungnahme genannten, teilweisen grundsätzlichen Einwände, beschließt der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss an der Planung festzuhalten.</p>

2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Rechtsgrundlagen § 50 BimSchG § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</p> <p>Zu dem Satzungsentwurf i.d.F.v. 28.02.2023 wird folgendes mitgeteilt: Der gegenständliche Bebauungsplan setzt als Maß der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Pony- und Pferderanch“ fest. Im Bereich SO4 des Sondergebiets wird die Zulässigkeit eines Stallgebäudes für 7 GV (Großvieheinheiten) statt bislang 14 GV festgesetzt.</p> <p>Geruch: Für die beantragten 7 GV ergeben sich nach den Abstandsregelungen des bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ folgende Abstände zu Wohngebäuden (Abstand Außenwand Stallgebäude und Außenwand Wohngebäude):</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anzahl der Tiere im Stallgebäude SO4 wurde, wie in der Stellungnahme beschrieben, im Zuge der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfes vom 28.02.2023 auf maximal 7 (Großvieheinheiten) reduziert.</p> <p>Um eine negative Geruchseinwirkung der nächstgelegenen Wohnbebauung bereits auf Ebene des Bebauungsplanes auszuschließen, wird die Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde aufgegriffen und in der Festsetzung zu der Art der baulichen Nutzung bei SO4 ergänzt, dass die Süd- und Ostseite des Stallgebäudes als geschlossene Fassaden ausgeführt werden müssen. Ferner wird der nordwestliche Teilbereich, in welchem die Mistlege geplant ist, zukünftig als Bereich 4a gekennzeichnet und mit einer Nutzungskordel abgetrennt, so dass klar gestellt ist, dass die die Mistlagerung nur in diesem Bereich zulässig ist. Die Begründung zum Immissionsschutz wird entsprechend der der Unteren Immissionsschutzbehörde angepasst.</p> <p>Bei diesen Anpassungen handelt es um Konkretisierungen bereits schon vorhandener Belange, welche darüber hinaus zum Zeitpunkt der Baugenehmigung ohnehin fachlicherseits zu erfüllen sind.</p>

**2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
(Stellungnahme vom 30.08.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

	Dorfgebiet	Wohngebiet	Bewertung
unkritischer Abstand	> 21 m	> 42 m	keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten
Übergangsbereich	11 bis 21 m	21 bis 42 m	Einzelfallprüfung
kritischer Abstand	< 11 m	< 21 m	schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermuten

Der kürzeste Abstand zwischen Stallaußenwand und der benachbarten Wohnbebauung (Fl.Nrn.: 286) beträgt ca. 30 m.

Bauplanungsrechtlich sind die nächstgelegenen immissionsorte als Allgemeines Wohngebiet einzustufen. Aufgrund der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung zum geplanten Stallgebäude ist jedoch nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche zu rechnen, sofern die weiteren Planungen folgende Punkte berücksichtigen (siehe auch SN der UIB vom 13.08.2019):

- Die Süd- und Ostseite des Stallgebäudes sollen als geschlossene Fassaden ausgeführt werden.

- Die Mistlagerung soll an die Nord- oder Westseite des Areals verlagert werden (z.B. nördliche Teilfläche des Bereichs SO4)

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt,

- in der Festsetzung zu der Art der baulichen Nutzung bei SO4 zu ergänzen, dass die Süd- und Ostseite des Stallgebäudes als geschlossene Fassaden ausgeführt werden müssen.
- den nordwestlichen Teilbereich, in welchem die Mistlege geplant ist, zukünftig als Bereich 4a zu kennzeichnen und mit einer Nutzungskordel abzutrennen.

Bebauungsplan mit Grünordnung „Brand-Mühlbach“

10.10.2023

38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Maßnahmen zur Geruchsminderung sollten in den Satzungsentwurf aufgenommen werden.</p> <p>Lärm: Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt, welche die Parkvorgänge und den Fahrverkehr im Zusammenhang mit dem Betrieb der gegenständlichen Pony- und Pferderanch untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die IRW nach TA Lärm um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>	
<p>Untere Bodenschutzbehörde: (identisch FNP)</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Altlasten: Der vorliegende Flächennutzungs- und Bebauungsplan für das Gebiet "Brand Mühlbach" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.</p>	<p>Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>

2. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 30.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.</p> <p><u>Schutzgut Boden:</u> Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.</p> <p>Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält bereits eine entsprechende Festsetzung, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Durch die die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche für sämtliche Nutzungen wird der Versiegelungsgrad so weit, wie möglich und mit der Nutzung vereinbar, geringgehalten. Zudem sind Parkplätze und Stellplätze sowie deren Zufahrten nur in einer Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit breiten begrünten Fugen, Schotter-Rasen, Drain-Pflaster oder als wassergebundene Flächen zulässig.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>Kommunales Bauamt – Kreisstraßenverwaltung: keine Äußerung Die Kreisstraßenverwaltung ist durch das oben genannte Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Kreisstraßenverwaltung nicht berührt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>Kommunale Abfallwirtschaft: Die abfallwirtschaftlichen Belange (Anfahrbarkeit der Grundstücke) sind ausreichend berücksichtigt</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Sachgebiet für Kommunale Abfallwirtschaft seine Belange ausreichend berücksichtigt sieht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Brand-Mühlbach“

10.10.2023

38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 01.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist durch den Satzungsgebiet des o.g. Bebauungsplans nicht betroffen.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Reiten auf Feldwegen und landwirtschaftlichen Flächen kann zu hohem Konfliktpotential führen. Entsprechende Regeln eines „Reiter-Knigges“ sollten verbindlich gelehrt und ausgehängt werden. Das Reiten muss natur-, eigentümer- und gemeinverträglich ausgeübt werden. Sie haben auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Für landwirtschaftliche Flächen gilt nach § 44 Naturschutzgesetz ein Betretungsverbot für Grünland (Wiesen und Weiden) in der Zeit des</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den gegenständlichen Bebauungsplan kein Wald betroffen ist.</p> <p>Das grundsätzliche Einverständnis des Bereichs Landwirtschaft wird begrüßt.</p> <p>Die Hinweise auf das hohe Konfliktpotential hinsichtlich des Reitens auf Feldwegen sowie auf das Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen wird zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es um privatrechtliche Angelegenheiten, die nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geregelt werden können. Laut Betreiberin werden alle ReiterInnen bezüglich der gesetzlichen Grundlagen und des Verhaltens bei Ausritten regelmäßig geschult.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Brand-Mühlbach“

10.10.2023

38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 01.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Aufwuchses und der Beweidung, d.h. ab dem Einsetzen der Vegetation im Frühjahr bis zur Winterruhe im Herbst. Auch in der dazwischen liegenden Phase sind Beschädigungen der Grasnarbe zu vermeiden.</p> <p>Besonders während der Erntephasen sollte - im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme- auf das Reiten auf betroffenen Feldwegen bewusst verzichtet werden.</p>	

Bebauungsplan mit Grünordnung „Brand-Mühlbach“

10.10.2023

38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<p>4. Industrie- und Handelskammer Schwaben, Geschäftsbereich Handel, Verkehr und Logistik, Stettenstr. 1+3, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch FNP</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.</p>	<p>Das Einverständnis der IHK Schwaben mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Netzproduktion GmbH, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 11.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:</p> <p>E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701</p> <p>Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Planbereichs bleibt einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte</p>	<p>Es wird begrüßt, dass Belange der Telekom durch die Planung nicht berührt werden. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Netzproduktion GmbH, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 11.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen</p> <p>Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.</p> <p>Für die Beteiligung danken wir Ihnen.</p>	

6. Wasserwirtschaftsamt, Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 30.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Gewässerschutz Grundsätzlich besteht mit der bevorzugten Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung fachliches Einverständnis (s. unsere Stellungnahme vom 17.12.2020).</p> <p>Nach dem mittlerweile vorliegenden Baugrundgutachten ist der Untergrund jedoch schwer durchlässig, so dass eine Versickerung gemäß DWA-A 138 kaum möglich ist.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen erfolgt die Abwasserentsorgung im Trennsystem.</p> <p>Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in die „kommunale Kanalisation“ (s. Nr. 5.6 der Satzung und Begründung zum BP) gehen wir daher davon aus, dass damit der kommunale Regenwasserkanal gemeint ist.</p> <p>Wir regen an, zur Reduzierung der Niederschlagswassermengen alle Möglichkeiten eines klimasensiblen Umgangs wie Rückhaltung, Brauchwassernutzung, Gründächer etc. auszuschöpfen.</p> <p>2. Grundwasser Pfehlgründungen ins Grundwasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis mit der Niederschlagswasserbeseitigung wird begrüßt.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt steht das Konzept der Niederschlagswasserbeseitigung noch nicht fest. Auch, da durch den Bebauungsplan in erster Linie bereits vorhandene Anlagen (der Norden gelegene Reitplatz (SO3) sowie das Gebäude (S01)) planungsrechtlich gesichert werden und nur der Stall mitsamt Mistlege (SO4) und eine Fläche für eine Garage/Carport (SO2) neu hinzukommen. Aus diesen Gründen wird davon abgesehen, im Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zur Reduzierung von Niederschlagswasser zu treffen. Nichtsdestotrotz wird die Eigentümerin dazu angehalten, Maßnahmen zur Reduzierung der Niederschlagswassermengen, wie die in der Stellungnahme genannten, zu ergreifen. Der Bebauungsplan enthält aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – bereits einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>Der Hinweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis für Pfehlgründungen wird zur Kenntnis genommen und ist von der Eigentümerin zu beachten.</p>

6. Wasserwirtschaftsamt, Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 30.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>3. Oberflächengewässer Zur Überschwemmungssituation liegen keine Erkenntnisse vor, dies wäre ggf. zu prüfen. Ein mind. 5 m breiter Gewässerrandstreifen ist berücksichtigt. Ergänzende, standortgerechte Gehölzpflanzungen und Hochstauden sollten dort vorgesehen werden.</p> <p>4. Grundsätzliche & aktuelle Hinweise für Gemeinde, Planer & Bauherr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. • Bebauungen sind auch fernab von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände, Kanalrückstau) ausgesetzt. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung! <ul style="list-style-type: none"> ○ Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z. B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen. ○ Das Erdgeschoss der Gebäude, sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge sollten zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen. Alles unter dieser Ebene sollte wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten. 	<p>Überschwemmungsereignisse in jüngster Zeit sind nicht bekannt. Im Entwurf des Bebauungsplanes ist bereits ein Hinweis auf eventuell notwendige Schutzmaßnahmen (z.B. wasserdichte Keller) enthalten.</p> <p>Die Festsetzung zur privaten Grünfläche mit Gewässerrand enthält bereits die Vorgabe, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.</p> <p>Die grundsätzlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits geschildert, enthält der Bebauungsplan auf eventuell notwendige Schutzmaßnahmen (z.B. wasserdichte Keller). Die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen wird nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, an der Planung wie bisher festzuhalten.</p>

6. Wasserwirtschaftsamt, Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 30.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> ○ Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden ● Broschüre „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ grüne & blaue Infrastruktur“ Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_wasser_018.htm „Wassersensibles Planen und Bauen - Bayerische Architektenkammer (byak.de) ● Arbeitshilfe: Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung, Eine pragmatische Anleitung für Kommunen und deren Planer Arbeitshilfe: Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung - eine pragmatische Anleitung für Kommunen und deren Planer (bayern.de) 	

6. Wasserwirtschaftsamt, Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 30.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Regenwasserbewirtschaftung https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf <p>weitere Links:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bayerisches Bauministerium: Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung (bayika.de) <p>Schreiben vom 27.07.2021 des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit dem Titel: Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung; insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimabezogene Festsetzungen im Bebauungsplan betreffend Umgang mit Niederschlagswasser (u.a. „Zisternenpflicht“) - Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten/Schotterflächen“ o b4-1524-2-7_stmuv_stmi_gag__002__reinschrift_.pdf (bayern.de) <p>Schreiben vom 19.11.2021 vom StMI und StMUV mit dem Titel: Impulse für einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlagwasser durch Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr</p> <p>Das Landratsamt Ostallgäu erhält einen digitalen Abdruck dieses Schreibens.</p>	

Bebauungsplan mit Grünordnung „Brand-Mühlbach“

10.10.2023

38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<p>7. Amprion GmbH, Leitungen – Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (Stellungnahme vom 30.08.2023) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bezüglich der o. g. Bauleitplanung haben wir bereits (zuletzt mit dem Schreiben vom 16. November 2020) Stellungnahmen abgegeben. Wir bedanken uns für die Übernahme der dort vorgebrachten Hinweise und Anregungen.</p> <p>In den uns aktuell vorliegenden Planunterlagen wurden weitere Umbenennungen und Anpassung der Sondergebiete vorgenommen.</p> <p>Mit den von Ihnen vorgenommenen Anpassungen des vorgenannten Bauleitplanes – wie in dem aktuellen Entwurfsplan im Maßstab 1: 500 vom 28.02.2023 dargestellt – können wir uns ebenfalls einverstanden erklären, da die von uns vorgegebenen, maximal zulässigen Bauhöhen für diese Sondergebiete weiterhin berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, die in der vorgenannten Stellungnahme erwähnten Auflagen in Bezug auf geplanten Anpflanzungen im Leitungsschutzstreifen weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Ebenfalls bitten wir Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Amprion keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen. Die erwähnte Stellungnahme vom 16.11.2020 wurde bereits vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung behandelt.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf enthält bereits einen Hinweis auf die Auflagen in Bezug auf geplante Anpflanzungen, insofern besteht kein weiterer Anpassungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

**7. Amprion GmbH, Leitungen – Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
(Stellungnahme vom 30.08.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

